

### 3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Musik Nürnberg (Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung – APO)

Vom 29. September 2023

Aufgrund von Art. 9 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2, 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-1-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709 geändert worden ist, der Beschlussfassung des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 24.07.2023, dem Umlaufbeschluss vom 29.09.2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten vom 29.09.2023 erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg die nachfolgende Satzung:

#### § 1 Änderungen

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Musik Nürnberg (Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung – APO) vom 4. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 4 Absatz 3 werden folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:  
„<sup>3</sup>Unterbleibt die Anmeldung zur Lehrveranstaltung, besteht kein Unterrichtsanspruch für das entsprechende Semester. <sup>4</sup>Bei Einzelunterricht, den Modulbestandteilen Orchester und Kammermusik sowie dem Modul Musiktheorie I kann eine zentrale Einteilung erfolgen.“
- (2) § 7 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu formuliert:  
„<sup>3</sup>Des Weiteren können Prüfungsleistungen von beurlaubten Studierenden erbracht werden, wenn die Beurlaubung wegen der Inanspruchnahme von Schutzfristen entsprechend dem Mutterschutzgesetz, der Betreuung und Erziehung eines Kindes entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder der Pflege eines nahen Angehörigen entsprechend dem Pflegezeitgesetz erfolgt (vgl. Art. 93 Abs. 3 Satz 3 BayHIG).“
- (3) § 14 wird wie folgt neu formuliert:  
„(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, sind anzuerkennen.  
<sup>2</sup> Ebenso sind Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus Studiengängen, die an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse, anzuerkennen. <sup>3</sup>Gleiches gilt für Studien- und Prü-

funksleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind.<sup>4</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.<sup>5</sup>Dies gilt, wenn hinsichtlich der erworbenen oder der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.<sup>6</sup>Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.

(2)<sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3)<sup>1</sup>Anerkennung und Anrechnung durch den Prüfungsausschuss erfolgen grundsätzlich auf Antrag unter Verwendung des bereitgestellten Formulars.<sup>2</sup>Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Dokumente und Informationen (TOR, Modulhandbücher und ggf. Abschlusszeugnisse) bei der Antragstellung bereitzustellen.<sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 werden bei einem Wechsel zwischen einem Studium in Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitendem Studium in dem inhaltsgleichen Studiengang erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von der Hochschule von Amts wegen übertragen.<sup>4</sup>Außerdem werden von Amts wegen polyvalente und gleich- oder höherwertige Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, die an der Hochschule für Musik Nürnberg erbracht wurden.

(4)<sup>1</sup>Nach Bearbeitung des Antrages durch die bzw. den Beauftragten für Anerkennung/Anrechnung informiert das Prüfungsamt die Studierenden innerhalb von vier Wochen schriftlich über die Anrechnung/Anerkennung bzw. Nichtanrechnung/-anerkennung von Kompetenzen.<sup>2</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.<sup>3</sup>Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung nicht gegeben sind, trägt die Hochschule.<sup>4</sup>Für die Anerkennung bzw. Anrechnung wird diejenige Anzahl der ECTS-Punkte anerkannt bzw. angerechnet, die für die an der HfM Nürnberg vorgesehenen Leistungen vergeben werden.<sup>5</sup>Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen.<sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.<sup>7</sup>§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

(5) Näheres wird im „Leitfaden zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Kompetenzen an der Hochschule für Musik Nürnberg“ geregelt.“

(4) § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In § 27 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen“ vor das Wort „gleichwertige“ ergänzt und „Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG“ durch „Art. 90 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.
- b) In § 27 Absatz 2 wird „Art. 43 Abs. 5 S. 3 BayHSchG“ durch „Art. 90 Abs. 1 S. 4 BayHIG“ ersetzt.
- (5) In § 29 Abs. 6 Satz 4 wird das Wort „Bachelorarbeit“ durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt.
- (6) In § 31 wird ein neuer Absatz 3 ergänzt mit der Formulierung „§ 14 Absatz 3 Sätze 3, 4 gelten nicht für Studierende, die vor dem WiSe 2023/2024 ihr Studium im betreffenden Studiengang an der Hochschule für Musik Nürnberg aufgenommen haben.“  
Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- (7) Im neu nummerierten § 31 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Anerkennungsgsentscheidungen“ ersetzt durch das Wort „Anerkennungsentscheidungen“.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 23. Juli 2023, dem Umlaufbeschluss vom 29.09.2023 und der Genehmigung des Präsidenten vom 29. September 2023.

Nürnberg, 29. September 2023

Prof. Rainer Kotzian  
Präsident

Diese Satzung wurde am 29. September 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. September 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. September 2023.